

Geleitwort des Präsidenten

Der "Chief Justice" der Vereinigten Staaten hat im vergangenen Jahr mit nachdrücklichen öffentlichen Erklärungen für die innerstaatliche und internationale Schiedsgerichtsbarkeit Schlagzeilen gemacht: "In the public interest, we must move toward taking a large volume of private conflicts out of the courts and into the channel of arbitration, mediation and conciliation".

Die wachsende Ueberlastung der Gerichte war offensichtlich einer der Gründe für diese Stellungnahme. Sie hat sicher auch zum Entstehen des belgischen Gesetzes vom 27. März 1985 beigetragen, das jegliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Schiedssprüche zwischen ausländischen Parteien beseitigt.

Die Erklärungen des Richters Warren I. Burger sind sicher nicht ohne Zusammenhang mit den wichtigen Entscheidungen des vergangenen Jahrzehnts, in denen der Oberste Gerichtshof bezüglich der Schiedsfähigkeit den besonderen Charakter der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit anerkannt hat. Man denke hier insbesondere an die berühmten Verfahren Scherk aus dem Jahre 1974 und Mitsubishi, aus dem Jahre 1985.

Die gleiche positive Einstellung gegenüber der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und ihrer Autonomie spricht aus den Gerichtsentscheidungen, etwa in Frankreich, Oesterreich und Italien, die anerkannt haben, dass Schiedssprüche nicht ein staatliches Recht, sondern die Grundsätze und Bräuche des internationalen Handels oder die "lex mercatoria" anwenden.

Die entscheidende Rolle, die hohe Richter in Frankreich und Grossbritannien bei den jüngsten Reformen des französischen und englischen Schiedsrechts gespielt haben, ist ebenfalls bekannt. In England werden übrigens die Reformbemühungen weitergeführt, und zwar unter dem Vorsitz von Lord Justice Mustill, einer anerkannten Autorität im Schiedsrecht.

Das beweist - wenn dafür ein Beweis überhaupt erforderlich ist -, dass die Anpassung des Rechts an die Erfordernisse unserer Zeit insbesondere in dem schwierigen und ständigen Aenderungen unterworfenen Bereich der internationalen Handelsbeziehungen nur mit dem Verständnis und der aktiven Unterstützung der Richterschaft an den staatlichen Gerichten möglich ist.

Unsere Vereinigung ist daher sehr besorgt darüber, dass vielfach wegen Arbeitsüberlastung nur wenige unserer Richter sich für Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit zu interessieren und die im Ausland allgemein anerkannte Besonderheit des internationalen Schiedsgerichtswesens zu würdigen scheinen. Zu klein ist die Zahl der Richter, die in unserer Vereinigung Mitglied sind. Sie werden hier herzlich aufgenommen und können zu unseren Diskussionen und Tätigkeiten Wesentliches beitragen. Nach Ansicht des Vorstandes ist es daher eine vordringliche Aufgabe der ASA-SVS, sich darum zu bemühen, die Bindungen mit der Justiz zu knüpfen und zu festigen. Wir haben bereits Schritte in diese Richtung unternommen und hoffen sehr eindringlich, dass sie ein günstiges Echo bei den Schweizer Richtern finden werden.

Pierre Lalive